

RS OGH 1961/4/19 1Ob174/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1961

Norm

ABGB §1063 A1

RatenG §2

ZPO §396

Rechtssatz

Der Ratenverkäufer, der sich das Eigentum an der verkauften Sache vorbehalten hat, kann dieses Eigentumsrecht nicht ohne Rücktritt vom Vertrag geltend machen. Eine Eigentumsklage des Ratenverkäufers, der sich ohne gleichzeitigen Rücktritt auf den Eigentumsvorbehalt stützt, ist rechtlich unschlüssig. Negatives Versäumnungsurteil gegen den Kläger ist daher zu fällen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 174/61
Entscheidungstext OGH 19.04.1961 1 Ob 174/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0025534

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at